

NEUE VERGÜTUNGSSÄTZE NACH EEG 2023 FÜR GEBÄUDE-PV-ANLAGEN

Einige Neuregelungen des EEG 2023 sind bereits seit 30.07.2022 gültig. Die Beihilferechtliche Genehmigung durch die EU steht aktuell noch aus, ist aber in den kommenden Wochen zu erwarten (Stand: 25.08.2022).

Dabei gibt es Unterschiede für Anlagen, die 2023 in Betrieb gehen (siehe aktuelle Seite) und Anlagen, die noch dieses Jahr im Zeitraum 30.07. – 31.12.2022 in Betrieb gehen (siehe Seite 2).

GÜLTIG FÜR INBETRIEBNAHMEN VON 01.01.2023 BIS 31.01.2024

- ☒ Zwei Vergütungskategorien: Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung und Volleinspeisung
- ☒ Keine Degression der Vergütungssätze (=Anzulegender Wert) bis Anfang 2024, dann halbjährlich

Festvergütung - Anzulegender Wert (Ct/ kWh)

Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp
8,2	7,1	5,8

Volleinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp
13	10,9	10,9

Marktprämienmodell (Stromdirektvermarktung) - Anzulegender Wert (Ct/ kWh)

Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp	Bis 400 kWp	Bis 1 MWp
8,6	7,5	6,2	6,2	6,2

Volleinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp	Bis 400 kWp	Bis 1 MWp
13,4	11,3	11,3	9,4	8,1

HINWEIS ZUR VERGÜTUNG

- ☒ Anlagenbetreiber können sich entscheiden, die PV-Anlage vorrangig für den Eigenverbrauch zu nutzen oder den kompletten PV-Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen für eine etwas höhere Einspeisevergütung (vergleiche Tabellen oben).
- ☒ Möglich ist auch ein „Anlagensplitting“, indem ein Anlagenteil für Eigenverbrauch und ein weiterer für die Volleinspeisung in Betrieb genommen wird. Die Anlagen müssen in diesem Fall messtechnisch getrennt erfasst werden, wodurch ein höherer Aufwand bei der Installation zu erwarten ist.
- ☒ Bei Anlagen mit > 100 kWp installierter Leistung besteht weiterhin die Pflicht zur Stromdirektvermarktung über einen Energiedienstleister, welcher Zugang zur Strombörse hat. Dies gilt sowohl für Eigenverbrauchs- als auch für Volleinspeise-Anlagen. Der anzulegende Wert für Anlagen in der Stromdirektvermarktung (Marktprämienmodell) ist um 0,4 Ct höher.
- ☒ Die Vergütungskategorie muss dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage in Textform mitgeteilt werden. Die Kategorie kann kalenderjährlich geändert werden.

NEUE VERGÜTUNGSSÄTZE NACH EEG 2023 FÜR GEBÄUDE-PV-ANLAGEN

Nachfolgend sind die Vergütungssätze für PV-Anlagen, die noch dieses Jahr im Zeitraum 30.07. – 31.12.2022 in Betrieb gehen, dargestellt. Diese unterscheiden sich von Anlagen, die ab 01.01.2023 in Betrieb gehen, ausschließlich bei Anlagen mit mehr als 100 kWp installierter Leistung. Bei Anlagen bis 100 kWp installierter Leistung gibt es keine Unterschiede. (Vgl. Tabellen auf Seite 1 und 2)

GÜLTIG FÜR INBETRIEBNAHMEN VON 30.07.2022 BIS 31.12.2022

- Zwei Vergütungskategorien: Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung und Volleinspeisung
- Keine Degression der Vergütungssätze (=Anzulegender Wert)

Festvergütung - Anzulegender Wert (Ct/ kWh)

Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp
8,2	7,1	5,8

Volleinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp
13	10,9	10,9

Marktprämienmodell (Stromdirektvermarktung) - Anzulegender Wert (Ct/ kWh)

Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp	Bis 750 kWp
8,6	7,5	6,2	6,2

Volleinspeisung

Bis 10 kWp	Bis 40 kWp	Bis 100 kWp	Bis 300 kWp	Bis 750 kWp
13,4	11,3	11,3	9,4	6,2

HINWEIS ZUR VERGÜTUNG

- Für Anlagen ab 300 kWp bis 750 kWp installierter Leistung, mit Inbetriebnahmen zwischen 30.07.2022 bis 31.12.2022, wird die Marktprämie für 80 % der in einem Jahr erzeugten Strommenge ausbezahlt (vor der aktuellen EEG-Änderung lag der Wert bei 50 %). Ab 01.01.2023 entfällt diese Begrenzung vollständig.
- Für Anlagen > 300 kWp gibt es die Möglichkeit, sich am Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf deren Homepage unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen2/start.html>
- Zusätzlich gelten die Hinweise auf Seite 1

QUELLEN

EEG-Clearingstelle: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023> (abgerufen am 25.08.2022)

Bundesgesetzblatt: <https://www.bgbl.de/> (abgerufen am 25.08.2022)